

# **SG Rott United 09 e.V.**

## **SATZUNG**

### **A**

#### **Allgemeine Bestimmungen**

##### **§ 1**

###### **Name und Sitz des Vereins**

1. Der am 07.11.2009 in Wuppertal gegründete Verein führt den Namen SG Rott United 09
2. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wuppertal eingetragen werden. Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt der Verein den Zusatz e.V.
3. Der Sitz des Vereins ist Wuppertal.
4. Die Farben sind Rot und Weiß.

##### **§ 2**

###### **Geschäftsjahr**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

##### **§ 3**

###### **Zweck des Vereins**

1. Der Verein hat die Aufgabe den Sport, insbesondere den Breiten- und Freizeitsport, zu fördern. Das wird durch Förderung der Leibesübungen, durch Vorträge und sonstige geeignete Veranstaltungen erreicht. Er stellt seinen Mitgliedern alle Baulichkeiten, Sportanlagen und sonstige Geräte zur Verfügung.
2. Der Verein ist Mitglied im Betriebssport – Kreisverband – Wuppertal e.V. und erkennt die Satzung des Kreisverbandes an. Der Verein ist über den Betriebssport – Kreisverband – Wuppertal e.V. Mitglied im Betriebssportverband Niederrhein e.V. im Westdeutschen Betriebssportverband e.V. und im Landessportbund e.V. Nordrhein-Westfalen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral.

## **B**

### **Mitgliedschaft**

#### **§ 4**

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden, die mindestens 16 Jahre alt ist.
2. Der beabsichtigte Eintritt ist schriftlich zu erklären. Der Aufnahmeantrag soll den Namen, Stand, das Alter und die Adresse des Bewerbers enthalten. Minderjährige Mitglieder bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Jede Veränderungen in den persönlichen Daten ist dem Vereinsvorstand unverzüglich anzuzeigen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach billigem Ermessen.

#### **§ 5**

#### **Arten der Mitgliedschaft**

1. Der Verein unterscheidet Mitglieder und Ehrenmitglieder. Bei den Mitgliedern wird zwischen aktiven und passiven Mitgliedern unterschieden. Aktive Mitglieder sind die Mitglieder, die sich an der Vereinsarbeit beteiligen oder in den jeweiligen Abteilungen Sport treiben. Passive Mitglieder sind die Mitglieder, die den Verein durch die Zahlung des Beitrages unterstützen, sich ansonsten im Verein nicht oder nur geringfügig betätigen. Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können nach den Vorschriften der Ehrenordnung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

#### **§ 6**

#### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, sich an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu beteiligen. Jedes Mitglied hat eine Stimme, eine Übertragung des Stimmrechts auf andere Personen ist nicht zulässig.
2. Die Mitglieder sind ferner berechtigt, an allen Veranstaltungen des Verein teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen des Vereins Sport treiben. Den Anweisungen der jeweiligen Abteilungsleiter hat jedes Mitglied Folge zu leisten.
3. Alle aktiven Mitglieder sind verpflichtet, sich die für den Verein von dem Vereinsvorstand vorgeschriebene Vereinskleidung zu beschaffen.
4. Der Verein erwartet von den aktiven Mitgliedern, daß sie sich in Ihrer Sportart, ganz in den Dienst des Vereines stellen. Ehrenamtliche Tätigkeiten oder anderen aktive Mitgliedschaften in anderen Sportvereinen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach besten Kräften zu fördern und Alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen oder der Zweck des Vereins gefährdet werden können.
6. Jedes Mitglied ist zur pünktlichen Beitragszahlung verpflichtet.

7. Jedes Mitglied ist zur Beachtung des Satzung, der den Vereinsbetrieb regelnden Ordnungen oder Richtlinien, sowie den Beschlüssen der Vereinsorgane verpflichtet.

## **§ 7**

### **Sonderrechte der Gründungsmitglieder**

1. Die Vereinsgründer haben nach § 35 BGB folgende Sonderrechte:
2. Ihrem einstimmigen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muß entsprochen werden, falls es sich hierbei nicht um einen außerhalb des Vereinszweck liegenden Tagesordnungspunkt handelt.
3. Sie können mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied freiwillig aus dem Verein ausscheiden.

## **§ 8**

### **Beitragsregelung**

1. Von den Mitgliedern des Vereines wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Höhe und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt
2. Die Mitgliederversammlung kann die Erhebung einer Aufnahmegebühr beschließen.
3. Der Vorstand kann einem Vereinsmitglied die Beitragszahlung aus wichtigem Grund erlassen oder stunden.
4. Für den Beitrag eines nicht volljährigen Mitgliedes haften die gesetzlichen Vertreter.
5. Der Vorstand ist berechtigt, für Mitglieder und Nichtmitglieder Sportkurse gegen Gebühr anzubieten.

## **§ 9**

### **Umlagen**

1. Die Mitgliederversammlung kann in besonderen Fällen die Erhebung einer Umlage beschließen.

## **§ 10**

### **Ende der Mitgliedschaft**

2. Die Mitgliedschaft endet durch

- a. Austritt - Kündigung

Der freiwillige Austritt bedarf der Schriftform und ist per Einschreiben an den Vereinsvorstand zu richten. Bei nicht voll geschäftsfähigen Mitgliedern bedarf eine Kündigung der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

- b. Ausschluss

Der Ausschluss aus dem Verein kann dann erfolgen, wenn das Mitglied wiederholt gegen die

Satzung verstoßen hat, gegen die Vereinsinteressen handelt, gegen Beschlüsse der Vereinsorgane verstößt oder dem Mitglied unehrenhaftes Verhalten im Zusammenhang mit dem Vereinsleben nachgewiesen wird.

c. Streichung

Ein Ausschluß durch Streichung von der Mitgliederliste ist zulässig, wenn ein Vereinsmitglied bestehende Verbindlichkeiten trotz dreifacher Mahnung nicht erfüllt. Zwischen der 3. und 2. Mahnung muß ein Zeitraum von 4 Wochen, zwischen der 2. und 3. Mahnung ein Zeitraum von 2 Wochen liegen.

Über die Streichung entscheidet der Vorstand.

d. Tod

Mit dem Tod erlischt die Mitgliedschaft sofort.

## **C**

### **Verwaltung des Vereins**

#### **§ 11**

#### **Organe des Vereins**

1. Die Organe des Vereins sind:
  - a. Die Mitgliederversammlung
  - b. Der geschäftsführende Vorstand
  - c. Das Präsidium

#### **§ 12**

#### **Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereines ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
3. Ein außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 28 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
  - a. der Vorstand beschließt oder
  - b. ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden unter Angabe von Zweck und Gründen beantragt hat.
4. Die Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder. Zwischen der Einberufung und dem Versammlungstag muß eine Frist von 28 Tagen liegen.
5. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung sollte folgende Punkte zu enthalten:
  - a. Bericht des Vorstandes

- b. Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
  - c. Entlastung des Vorstandes
  - d. Wahlen, soweit diese erforderlich sind
  - e. Beschlußfassung über vorliegende Anträge
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.  
Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gefaßt.  
Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt
7. Anträge können gestellt werden:
- a. von den Mitgliedern
  - b. vom Vorstand
8. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins oder seinem Stellvertreter eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt und entschieden werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Mehrheit von 2/3 der gültig abgegebenen Stimmen bejaht wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde.
9. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.
10. Stimmberechtigte Mitglieder sind alle Mitglieder die mindestens 16 Jahre alt sind.

## **§ 13**

### **Der Vorstand**

1. Der geschäftsführende Vorstand nach § 26 BGB besteht aus
  - a. dem 1. Vorsitzenden
  - b. dem 2. Vorsitzenden
  - c. dem Geschäftsführer
2. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.  
Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist Einzelvertretungsberechtigt.
3. Die Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes, sowie die Kompetenzen der Vorstandsmitglieder regelt die Geschäftsordnung.

## **§ 14**

### **Das Präsidium**

1. Das Präsidium besteht aus 8 Mitgliedern des Vereines und dem geschäftsführenden Vorstand.
2. Die Mitglieder des Präsidiums werden durch die Jahreshauptversammlung gewählt.
3. Die gewählten Präsidiumsmitglieder wählen einen Präsidenten und einen Vertreter aus Ihrer Mitte.
4. Die Aufgaben und Kompetenzen des Präsidium und des Präsidenten regelt die Geschäftsordnung.

## **§ 15**

### **Die Kassenprüfung**

1. Die Kasse des Vereins sowie evtl. Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr durch 2 von der Mitgliederversammlung des Vereines gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung des Kassengeschäftes die Entlastung des Vorstandes.
2. Die Kassenprüfer dürfen keinem Organ des Vereines angehören.

## **§ 16**

### **Amtszeit der Amtsinhaber**

1. Jeder Amtsinhaber wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie üben ihr Amt grundsätzlich bis zur Durchführung der Neuwahl aus.
2. Das Amt erlischt durch
  - a. Tod
  - b. Abwahl
  - c. Rücktritt
  - d. Amtsenthebung
  - e. Ausschluß aus dem Verein

## **§ 17**

### **Protokollführung**

1. Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu erstellen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

## **§ 18**

### **Ordnungen und Richtlinien**

1. Die Aufgaben der Vereinsorgane werden in folgenden Ordnungen geregelt:
  - a. Geschäftsordnung
  - b. Beitragsordnung

## **D**

### **Sonstige Bestimmungen**

#### **§ 19**

##### **Haftung**

1. Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und große Fahrlässigkeit.
2. Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied oder Kursteilnehmer aus der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen entstanden sind haftet der Verein nur, wenn ein Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

#### **§ 20**

##### **Auflösung des Vereines**

1. Ein Antrag auf Auflösung des Vereines muß mindestens von 2 Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder gestellt werden.
2. Die Auflösung des Vereines kann nur auf einer eigens für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden und muß einziger Tagesordnungspunkt dieser Mitgliederversammlung sein.
3. Für einen wirksamen Auflösungsbeschluß ist eine Mehrheit von 3 Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich. Die Abstimmung muß namentlich erfolgen.
4. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das dann vorhandene Vermögen zum Zwecke der Förderung des Jugendsports an die Stadt Wuppertal.

Wuppertal, den 07.11.2009

Protokollführer Frank Kremer

Präsidium Daniel Weinand

1.Vorsitzender Thorsten Druffel

Präsidium Thomas Vering

2.Vorsitzender Peter Scheer

Präsidium Sven Schneider

Geschäftsführer Michael Theimann